

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Niedernwöhren e.V. von 1912“

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen unter der laufenden Nummer 361 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Niedernwöhren.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Turn- und Sportverein Niedernwöhren e.V. von 1912 bezweckt die Förderung und Pflege des Sports. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der §§ 52 ff Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft

Aufnahme: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag zurückzuweisen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen, die sich um den Sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) freiwilligen Austritt,*
- b.) Ausschluss,*
- c.) Tod.*

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats nach Abgabe der Austrittserklärung rechtswirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben über ihre Tätigkeit in der n ä c h s t e n nach der Austrittserklärung stattfindenden Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen und, soweit sie im Besitz von Vereinsvermögen sind, dies zurückzugeben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a.) wenn es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;*

- b.) *wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt;*
- c.) *wenn es den Verein in einer anderen Weise schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der zuständige Abteilungsleiter ist zu hören. Dabei ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Durch die Aufnahme hat das Mitglied Anteil an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Es hat Anspruch darauf, dass seine Belange bei sportlichen Veranstaltungen durch den Verein vertreten werden. Ebenso ist ihm bei Unfällen, die durch die sportliche Betätigung im Verein entstanden sind, Hilfe zu gewähren.

Die Wahrung der Interessen des Einzelnen, die mit materiellen Vorteilen für den Einzelnen verbunden sind und der Gemeinnützigkeit des Vereins entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Pflichten des Mitglieds

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied:

- a.) *zur Förderung der in der Satzung niedergeschriebenen Grundsätze des Vereins und Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins,*
- b.) *zur Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse,*
- c.) *zur Zahlung des Beitrags.*

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) *die Mitgliederversammlung,*
- b.) *der Vorstand,*
- c.) *der erweiterte Vorstand.*

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Vorsitzenden der Sportjugend. „Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Vertreter gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder - einschließlich der Vertreter - erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Für die Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend ist die Jugendordnung maßgebend. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied kann im Laufe des Geschäftsjahres sein Amt niederlegen. Bis zur Jahreshauptversammlung kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.

Die Wahlen erfolgen im folgenden Wechsel:

- a.) *Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart.*
- b.) *Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Vorsitzender der Sportjugend.*

§ 9

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen, Versammlungen und die Jahreshauptversammlung. Der Vorsitzende ernennt nach Absprache die Übungsleiter der einzelnen Abteilungen.

Er ist befugt, dem Kassenwart eine allgemeine Auszahlungsanweisung bis zu Beträgen in Höhe von 1.300,- DM zu erteilen.

Zur Aufnahme von Darlehn ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn der Vorstand die Darlehensaufnahme mit einfacher Mehrheit gemäß § 32 BGB beschlossen hat.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Geschäfte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Er hat vermögenswirksame Gegenstände in einem Bestandsverzeichnis festzuhalten. Der Kassenwart ist zur Annahme von finanziellen Zuwendungen berechtigt. Finanzielle Zuwendungen, die mit einer Auflage verbunden sind, darf er nur mit Genehmigung des Vorstandes annehmen.

Der Schriftführer bzw. sein Vertreter nimmt an allen Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teil und fertigt die Niederschriften.

Der Sportwart ist zuständig für die Koordination der Arbeit in den verschiedenen Abteilungen.

Die Aufgabe des Vorsitzenden der Sportjugend sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes besteht der erweiterte Vorstand. Ihm gehören außer den Vorstandsmitgliedern (§8) die Leiter der im Verein betriebenen Übungsarten, ein Pressewart und ein Sozialwart an. Erweiterte Vorstandssitzungen sind mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr einzuberufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten mit erheblicher Bedeutung (Satzungsänderungen, Entgegennahme des Geschäftsbereiches usw.) finden Mitgliederversammlungen statt, in denen über die Angelegenheiten beraten und beschlossen wird. Die Einberufung dieser Versammlung muß 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder - davon 1/4 wählbare Mitglieder - gewünscht wird. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags unter Angabe des Grundes.

In der Jahreshauptversammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten:

- a) von dem Vorsitzenden,*
- b) von den Abteilungsleitern,*
- c) vom Kassenwart (Kassenbericht),*
- d) vom Sportwart,*
- e) vom Vorsitzenden der Sportjugend.*

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes (§ 8).

Finden sich nicht genügend Mitglieder bereit, für die neue Geschäftszeit ein Amt als Vorstandsmitglied zu übernehmen, ist spätestens nach 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt es auch dann nicht zu einer vollzähligen Neuwahl des Vorstandes, ist über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Der alte Vorstand hat bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte fortzuführen. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Gleichheit der Stimmen gilt als Ablehnung.

Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Abstimmungen sind in der Regel offen, auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Dabei gilt der Grundsatz der Souveränität der Mitgliederversammlung, die den Modus mit Mehrheit gemäß § 32 BGB entscheidet. Jede Mitgliederversammlung muß eine Tagesordnung haben, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass die Auflösung nach Absatz 4 erfolgt. Ist die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, bedarf es trotzdem noch einer 2. Abstimmung, die frühestens 30 Tage, spätestens 50 Tage nach der 1. Abstimmung stattzufinden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12

Wahlen in den Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, vor der Jahreshauptversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der die Abteilungsleiter und die Stellvertreter gewählt werden müssen. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Legt in dieser Zeit ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, so ist der Stellvertreter verpflichtet das Amt zu übernehmen bis in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird. Die Wahl muß vom Vorstand bestätigt werden. Bei Neuwahlen zum Vorstand hat dieser in der Jahreshauptversammlung das erste Vorschlagsrecht.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3.8.1983

§ 13

Geschäftsführung

Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Ansammlung und Verwendung von Vermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen (Zuschüsse von öffentlichrechtlichen Körperschaften und anderen Sportverbänden). Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe des Beitrags beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen können Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand auf Vorschlag dieser Abteilungen beschließt. Das dem Verein gehörende Vermögen (Gelder, Sportgeräte usw.) ist nur für den im § 2 genannten Zweck zu verwenden.

Soweit bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, ist zu beachten, dass dem Verein jegliches Gewinnstreben fremd ist. Nur soweit es zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendig erscheint, größere Mittel zu erwirtschaften, darf der Verein aus den sich ergebenden Überschüssen Rücklagen bilden.

Die Übungsleiter (Ü-LSB-Fachverbände) haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand. Nehmen Vereinsmitglieder an Sportveranstaltungen teil, können ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder zum Teil ersetzt werden. Über die Höhe der Erstattungsbeiträge entscheidet der Vorstand.

Zur Aufnahme von Darlehn, zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur berechtigt, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit zugestimmt hat.

§ 15

Kassenprüfer

Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben zwei Rechnungsprüfer das Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen. Sie werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsprüfung so rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsmäßige Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. In der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es etwaige eingezahlte Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Niedernwöhren mit der Auflage zu übergeben, es für Zwecke wie im § 2 zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche auf Ausschüttung von Vereinsvermögen. Sollten sie dem Verein Vermögen zur Verfügung gestellt haben (Kapitalanteile), so haben sie nur Anspruch auf Auszahlung des eingezahlten Kapitals und Erstattung des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Ist die Auflösung beschlossen, sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren und zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Liquidatoren obliegt die Abwicklung der mit der Auflösung verbundenen Geschäfte. Nach Beendigung der Abwicklung haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob sämtliche Vorgänge ordnungsgemäß abgeschlossen sind und das Vermögen Absatz 1 - bis auf die mit der Löschung im Vereinsregister verbundenen Kosten - vollständig der Gemeindeverwaltung übergeben worden ist.

Nachdem die Rechnungsprüfer schriftlich bestätigt haben, dass das Vereinsvermögen Absatz 1 entsprechend, der Gemeinde übergeben worden ist, haben die Liquidatoren die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen. Soweit die für die Löschung des Vereins zurückgestellten Mittel nicht verbraucht sind, sind sie nach erfolgter Löschung an die Gemeinde Niedernwöhren zu überweisen, die sie ausschließlich für die Förderung des Sports (Turnen, Spiel) i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 1981 beschlossen worden und tritt mit dem Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung und gefasste Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Jugendordnung

*Jugendordnung des TuS Niedernwöhren e.V. von 1912
gemäß § 8 / 9 der Satzung:*

§ 1

*Der Vorsitzende der Sportjugend ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:*

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,*
- b) die überfachliche Jugendarbeit,*
- c) die Vertretung der Jugend im Vorstand,*
- d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB),
des Kreisjugendringes und gegenüber der behördlichen
Jugendarbeit.*

§ 2

*Zur Unterstützung des Vorsitzenden der Sportjugend besteht ein
Jugendausschuss.*

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden der Sportjugend und seiner Vertreterin oder der
Vorsitzenden der Sportjugend und ihrem Vertreter,*
- b) den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen.*

*Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein
zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu
beschließen (für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die
Jugendwarte der Abteilungen zuständig).*

Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vorsitzende der Sportjugend.

§ 3

*Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und
Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren. Die
Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen
und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.*

Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vorsitzende der Sportjugend. Die Jugendversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung muß eine Jugendversammlung einberufen werden.

§ 4

Die einzelnen Sparten wählen selbständig ihre Vertreter für den Jugendausschuss.

Der Vorsitzende der Sportjugend und der Vertreter werden von den Jugendwarten der Abteilungen gewählt. Der Vorsitzende und der Vertreter sollten im Besitz des Jugendleiterausweises (LEB - Fachverbände) und des Jugendgruppenleiterausweises sein.

Der Vorsitzende, die Vorsitzende und der Jugendausschuss werden auf der (Jahres-) Hauptversammlung des Vereins bestätigt.

Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muß erneut gewählt werden. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung / Jugendversammlung bekannt zu geben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren (Geschäftsjahr des Vereins).

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor den (Jahres-) Hauptversammlungen durchgeführt werden.

§ 6

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstandes.